



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.vp@be.ch
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Informationen für Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde im Kanton Bern

Version vom Oktober 2022

Krankenversicherungspflicht

Grundsätzlich untersteht jede Person, die in der Schweiz wohnhaft und/oder erwerbstätig ist, der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz und **muss innerhalb von drei Monaten ab Einreise bei einer schweizerischen Krankenkasse die obligatorische Grundversicherung nach KVG abschliessen** (Versicherungsdeckung ab Einreise). Die zugelassenen Krankenkassen finden Sie unter www.priminfo.admin.ch.

Besonderheiten gemäss EU-/EFTA-Abkommen gelten sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner in der Schweiz wie auch für deren Familienangehörige mit Wohnsitz in einem solchen Staat.

Detaillierte Informationen finden Sie auf www.be.ch/asv unter dem Thema «Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)».

Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht

Bestimmte Personengruppen sind nicht versicherungspflichtig oder können sich auf Antrag hin von der Pflicht, eine schweizerische Grundversicherung abzuschliessen zu müssen, befreien lassen. Detaillierte Informationen zu den Ausnahmen finden Sie auf www.be.ch/asv unter dem Thema «Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)».

Im Kanton Bern ist das Amt für Sozialversicherungen (ASV) für die Kontrolle und Einhaltung der Krankenversicherungspflicht zuständig.

Was müssen Sie tun?

Nachdem Sie sich bei einer Gemeinde im Kanton Bern angemeldet haben, müssen Sie innerhalb von drei Monaten ab Einreise die obligatorische Grundversicherung bei einer schweizerischen Krankenkasse abschliessen. Sie müssen uns keinen Nachweis über Ihren Versicherungsabschluss einreichen.

Falls Sie einer Personengruppe angehören, die nicht versicherungspflichtig ist oder sich befreien lassen kann, müssen Sie für die Prüfung Ihrer Krankenversicherungspflicht unser **Onlinetool** (www.be.ch/online-tool) ausfüllen. Dafür benötigen Sie Ihre **schweizerische Sozialversicherungsnummer** (756.xxxx.xxxx.xx). Kennen Sie diese nicht, melden Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde am Wohnort.

Sie haben weitere Fragen oder wollen uns kontaktieren?

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie bei der Kontaktaufnahme daran, Ihre Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx) anzugeben.

Onlinetool	www.be.ch/onlinetool
Internet	www.be.ch/asv
E-Mail	asv.vp@be.ch
Telefon	+41 31 636 45 00
Schalter	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
Öffnungszeiten	siehe www.be.ch/asv

Dieses Informationsblatt liefert einen allgemeinen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.